

„Bilder einer Ausstellung“

Laudatio zu Ehren und in Erinnerung an das Werk von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Christian Kirchner

16. März 1944 - 17. Januar 2014

vom 21. März 2014

von Charles B. Blankart

Humboldt-Universität zu Berlin und Universität Luzern

Die Komposition „Bilder einer Ausstellung“ ist ein Klavierzyklus von Modest Mussorgski aus dem Jahr 1874. Die einzelnen Sätze beschreiben Gemälde und Zeichnungen seines im Jahr zuvor verstorbenen Freundes, des russischen Aquarellisten Viktor Hartmann. In der gedachten Ausstellung vergegenwärtigt sich Mussorgski das Werk seines Freundes. Am Ende erscheint dem Zuhörer das Oeuvre Viktor Hartmanns als Gesamtbild.

Unter dem Motto „Bilder einer Ausstellung“ möchte ich Sie, liebe Gäste, liebe Hella, durch die verschiedenen Räume des Werkes von Christian Kirchner führen. Die Ausstellung ist angelehnt an das Seminar „Ökonomische Theorie des Rechts und des Staates“ das Christian Kirchner und ich über die vergangenen zwanzig Jahre regelmäßig in jedem Sommersemester jeweils dienstags von 18 bis 21 Uhr im Raum 124 der Juristischen Fakultät durchgeführt haben. Es lässt sich mit Fug und Recht sagen, dass kaum ein Thema von Kirchners Forschung in diesem Seminar nicht diskutiert worden ist. Die Erinnerungen aus dem Seminar sollen das Werk von Christian Kirchner in drei Sälen der Ausstellung, die wir jetzt besuchen wollen, wieder aufleben lassen. Der Meister selbst führt durch drei Säle seines Schaffens. Sie tragen die Namen: Saal 1: „Verträge“, Saal 2 „Unternehmen“, Saal 3 „Ethik“. Dahinter befindet sich noch ein Saal 4 „Zukunft“, der unvollendet ist, uns aber darauf hinweist, was alles noch kommen kann.

Im folgenden Rundgang richtet sich Christian Kirchner an zwei Studenten, einen Ökonomen und einen Juristen,¹ denen er sein Denken und damit sein Oeuvre erklärt.

Verträge

Im Raum 1 „Verträge“ werden die beiden Studenten durch zwei Bilder unmittelbar angesprochen. Auf dem einen befindet die Computerzentrale einer Börse, auf dem anderen ist ein Verkehrsunfall abgebildet. Der Ökonom stürzt sich auf das Börsenbild und erklärt: Hier sieht man, was Adam Smith gesagt hat: Menschen können sich über Märkte organisieren und dort Werte schaffen, ohne sich je gesehen zu haben, geschweige denn sich zu kennen. Der Jura-Student weist auf das Bild mit dem Verkehrsunfall und entgegnet: Eine anonyme

¹¹ Natürlich könnte genau so gut „Studentinnen“ stehen.

Gesellschaft gibt es nicht. Das Wesen unserer Gesellschaft besteht vielmehr darin, dass wir Menschen alle etwas miteinander zu tun haben und dabei gewollte und ungewollte Bekanntschaften machen. Der Verkehrsunfall zeigt, dass diese Bekanntschaften dann und wann schwierig sind und ohne die Hilfe eines Juristen nicht gelöst werden können.

Zunächst herrscht Ratlosigkeit. Der Ökonom kann mit seinem Computermarkt den Unfall nicht verhindern, und der Jurist kann den geschehenen Unfall nicht rückgängig machen. Der Unfall stellt ökonomisch gesehen ein Marktversagen dar. Die beiden Studenten glauben gar nichts von einander lernen zu können. Besser sie gehen gleich nach Hause und arbeiten für ihre Scheine.

Christian Kirchner aber sagt: Geht nicht weg. Ich zeige Euch, wie ihr Euer Denken vereinen und daraus einen Mehrwert schaffen könnt, den ihr im Alleingang nicht erzielt. Ihr müsst in Institutionen denken. Mit Institutionen erhält das Endergebnis des Unfalls einen zeitlichen Vorlauf, während dem sich die beiden Parteien aufeinander zu bewegen, so dass bei richtigem Design der Unfall am Ende vermieden wird und der Schaden gar nicht entsteht. Ich schlage vor, die beiden Parteien schließen unter Vermittlung einer Versicherung einen relationalen Vertrag, in dessen Verlauf jede Unfallvermeidung belohnt und jedes zusätzlich eingegangene Risiko bestraft wird.²

Ein solcher relationaler Vertrag ist im Bild Nummer drei der Ausstellung als Uhrwerk dargestellt, dessen Zahnräder so eingestellt wird, dass am Schluss die richtige Uhrzeit auf dem Zifferblatt erscheint. Kirchner fügt aber sogleich hinzu, dass der relationale Vertrag nicht durch willenlose Zahnräder, sondern durch Entscheidungen freier Menschen erfüllt wird. An jedem Punkt des Vertrags entscheiden die Individuen nach ihren eigenen Nutzen und Kosten, so dass Vertragserfüllung am Schluss als Nebenprodukt individueller Nutzenmaximierung und nicht als direkte Zielmaximierung erscheint. Adam Smith grüßt aus der Ferne.³ Doch wir befinden und noch nicht am Ziel. Unterwegs lauern Wegelagerer, die den Erfolg des relationalen Vertrags aus Eigennutz zu torpedieren suchen. Es sind Profiteure, die fachsprachlich als Ex-ante- und als Ex-post-Opportunisten bezeichnet werden. Ex-ante-Opportunisten nützen ihr Vorwissen aus, um auf Kosten ihrer Vertragspartner Vorteile zu ergattern. Ex post-Opportunisten tun selbiges nach Vertragsbeginn, indem sie sich querstellen und sich auf Kosten der Vertragspartner bereichern. Der Ökonomiestudent stimmt zu: Die Welt besteht aus Opportunisten und darum lässt sich das Marktversagen nicht beseitigen, und darum sind wir mit der Ethik des Kapitalismus nicht mehr zufrieden.

Doch Kirchner lehrt dem Ökonomiestudenten: Sie müssen das Marktversagen nicht in Schwarz-Weiß, sondern in seinen Nuancen sehen. Schauen Sie sich auf dem nächsten Bild die Alpweide mit den friedlich grasenden Kühen an. Ich habe das Bild für Elinor Ostrom, der kürzlich verstorbenen Ehrendoktorin der Humboldt-Universität und Nobelpreisträgerin für

² In Prof. Kirchners Vorlesungsunterlagen findet sich folgende Definition: „Relationale Verträge regeln die Kooperation der Vertragspartner in der Zukunft.“ Kirchner (2008).

³ Smith (1776, Book 1, Chapter 2, para. 2)

Ökonomie, entworfen (Ostrom 1990). Die auf der Alp grasenden Kühe liefern dem Markt hervorragende und teure Schweizer Alpenmilch. Zum Ökonomen gewandt sagt Kirchner. Aus Ihrer Sicht sollte die Alp schon längst von den Kühen der Opportunisten kahlgefressen sein. Doch dies verhindert die Alpengenossenschaft, der jeder Landwirt angehören muss. Sie organisiert zum 1. Juni und zum 1. Oktober den Alpauf- und Alpabzug und verhindert dadurch ein Kahlfressen der Alp. Pflegerischer Umgang mit der natürlichen Ressource wird ökonomisch rational. Kirchner spricht von begrenzter Rationalität, bounded rationality.⁴

Kirchner fährt fort: Sehen Sie das alles ist über Privatverträge erreichbar. Wir nennen es Private Ordering. Doch ich gebe zu: Private Ordering trifft nicht immer genau ins Ziel. Manchmal trifft es zu kurz, manchmal zu lang. Öffentliche Güter, z.B. Grundlagenforschung, wird es in einer Privatwirtschaft zu wenig geben, Kartelle, die private Vorteile zu Lasten Dritter gewähren, wird es zu viele geben. Auf Private Ordering allein ist also kein Verlass. Public Ordering muss ergänzend hinzutreten (Kirchner 2004). Es stellt sich die Frage, welches Recht herangezogen werden soll: Legislatives Recht des eigenen Staates oder ein Rechtstransplantat eines Fremdstaates. Damit eröffnet sich ein weitere interessantes Phänomen: Der Wettbewerb von Rechtssystemen. Von Bedeutung sind nämlich aus institutionenökonomischer Sicht nicht so sehr die economies of scale, die sich aus der internationalen Verwendbarkeit einheitlicher Rechtsregeln ergeben, als vielmehr die Lerneffekte, die aus unterschiedlichen Regeln erzielt werden.⁵

⁴ Bei begrenzter Rationalität verhindern die weiteren Rahmenbedingungen ein unmittelbar rationales Verhalten Kirchner (2012, S. 163 f.) "Rule-making processes thus may be designed as incomplete contracts in which specification of obligations of the contracting parties is postponed to a point in time when they have sufficient information to make the decisions."

Aber auch Transaktionskosten können zu Entscheidungen unter begrenzter Rationalität führen: „Die Annahme des Rationalverhaltens i.S.d. Neoklassik geht von völlig rationalen Individuen als Akteure aus. Diese Akteure besitzen die Fähigkeit, alles vorherzusehen, was geschehen könnte, sie können Handlungsalternativen gegeneinander abwägen und entscheiden sich zwischen den gegebenen Optionen ohne zeitliche Verzögerung und ohne Kostenaufwand. Durch die Einführung von Transaktionskosten durch die Neue Institutionenökonomik hat dieses Rationalitätskonzept eine grundlegende Änderung erfahren. Die Existenz von Transaktionskosten zwingt zu der Annahme, dass die Akteure nicht mehr auf der Grundlage vollständiger Informationen alle entscheidungsrelevanten Faktoren erkennen und vorhersehen können. Entscheidungen werden also unter Unsicherheit getroffen und sind damit nicht mehr objektiv rational, sondern lediglich rational aus der Sicht des handelnden Akteurs. Somit kann, im Unterschied zu der Annahme vollkommener Rationalität nach der Neoklassik, im Zusammenhang mit der Neuen Institutionenökonomik nur noch von eingeschränkter Rationalität gesprochen werden.“ Kraupa-Tuskany (2013, S. 28)

⁵ In Kirchner (2013a): „Rechtliche Regelungen werden zu einem Gut, das angeboten und nachgefragt wird. Es kommt hier zum Wettbewerb als Entdeckungsverfahren. Allerdings können die Erfahrungen aus der Heimatjurisdiktion nicht direkt in die Gastjurisdiktion übertragen werden. Die tatsächliche Wirkungsweise rechtlicher Regelungen ist kontextabhängig. Es bedarf also einer Übersetzungsleistung. Dieses Problem ist aus der Diskussion der sogenannten Rechtstransplantate (legal transplants) bekannt.“.... „Der Wettbewerb öffentlich gesetzter Regelungen funktioniert nicht oder nur eingeschränkt, wenn die Rechtswahl mit einer Standortwahl verbunden ist. Die Transaktionskosten der Standortwahl verhindern hier einen funktionsfähigen Wettbewerb. Anders stellt sich die Lage bei einem mobilen Wettbewerb dar. Hier kann an einem gegebenen Standort auf rechtliche Regelungen aus anderen Jurisdiktionen zurückgegriffen werden, wie dies im Beispiel des Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte mit freier Sitzwahl der Fall war.“

Saal 2 Unternehmen

Saal 2 ist den Unternehmen gewidmet. Unter den beiden Studenten frohlockt der Ökonom: In den Unternehmen kommt die Stärke des Kapitalismus zum Ausdruck, sagt er. In der Zeit vor dem Kapitalismus (als es angenommen keine Unternehmen gab) hat jeder Arbeiter seine Leistung auf dem Markt verkauft, woraus dann der Konsument zu Hause das Endprodukt fertigte. Doch Kapitalisten erfanden das kapitalistische Unternehmen, d.h. das Unternehmen, in dem ein Arbeiter einen festen Lohn erhält und der Kapitalist-Unternehmer die Arbeiter gewinnmaximierend einsetzt, das Endprodukt erstellt und dafür mit dem Residuum entlohnt wird. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmensformen hat das kapitalistische Unternehmen als einziges umfassend überlebt. Folglich erzeugt der Kapitalismus die besten Unternehmen (Alchian und Demsetz 1972, Coase, 1937,).

Der Jura-Student protestiert. Diese Urform der kapitalistischen Unternehmung entspricht längst nicht mehr der Realität. Der Kapitalismus von heute ist durch die Trennung von Kapitalgeber- und Unternehmer gekennzeichnet. Sie ersteren sind Prinzipale, die letzteren Agenten. Die Kapitalgeber haften zwar mit Ihrem Kapitalanteil. Die Unternehmensentscheidungen werden aber durch angestellte Manager getroffen, die selbst nicht haften, sondern hierfür vom Aufsichtsrat belohnt werden (Berle und Means, 1932, 1967, Fama 1980).

Kirchner teilt die Kritik des Jura-Studenten und kritisiert ihn zugleich: Sie zeigen ein Problem, aber keine Lösung. Die Frage lautet: Welche Institution, welche Spielregel gewährleistet, dass sich Kapitalgeber und Manager wieder zu einer Person wie in der Urform der kapitalistischen Unternehmung vereinen und das Prinzipal-Agent-Problem verschwindet? Seit den 1990er Jahren ist es üblich geworden, den Aktionären, dem Aufsichtsrat und dem Management einen Verhaltenskodex vorzugeben, der sie auf das Wohl des Unternehmens verpflichtet. „Doch ein Wohl des Unternehmens gibt es nicht,“ sagt Kirchner. Ein Unternehmen kann keinen Nutzen empfinden. Es gibt nur das Wohl der Koalitionäre: der Aktionäre, des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Arbeitnehmer, genauer gesagt ihrer Anführer.

Ziel der ökonomischen Theorie des Rechts besteht darin, die Koalitionäre so zusammenzuführen, dass es in ihrem Interesse liegt den Unternehmenswert zu maximieren. Weil dies nicht auf einen Schlag gelingt, sondern Zeit erfordert, ist wiederum ein relationaler Vertrag erforderlich, in dem festgelegt wird, wer wann was Zug um Zug tun muss. Kirchner nennt dies „eine kluge Regulierung“ (Fama, 1980, Kirchner, 2009).

Hierzu muss jeder der Koalitionäre aus der Sicht des Unternehmensvertrags nach seinem Grenzprodukt entlohnt werden, was in der Regel nur mangelhaft gelingt. Meist wird kritisiert, die Managerentlohnung sei zu hoch und sie begünstige riskante Entscheidungen von Managern, die danach nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Das mag abstrakt zutreffen. Besser wäre es stattdessen zu fragen, welcher der Koalitionäre für die Festsetzung der Managergehälter zuständig sein soll. In der Schweiz wurden mit der

„Minderinitiative“ die Aktionäre mit der Festsetzung der Managergehälter betraut. Das ist im Prinzip richtig; denn die Aktionäre sind die Prinzipale. Doch Risikoaversion ist bei ihnen nicht unbedingt zu erwarten. Gerade sie sind, wie Kirchner und Ehmke (2013) schreiben, oft besser in der Lage, ihren Kapitaleinsatz zu streuen und daher eher bereit Risiken einzugehen als beispielsweise der deutsche Aufsichtsrat, in dem ja auch die Arbeitnehmer vertreten sind. Wie immer Managergehälter reguliert werden, die Wirkungen werden meist erst nach mehreren Jahren sichtbar.

Saal 3 Ordnungsethik

Fünf Bilder hängen im Saal der Ordnungsethik. Mit der Ordnungsethik wollte sich Christian Kirchner in den kommenden Jahren am Wittebergzentrum für globale Ethik befassen und damit ein für Recht und Ökonomik völlig neues Gebiet anpacken. Die meisten Menschen haben für sich eine Vorstellung von einer ethisch zufriedenstellenden Wirtschaft. Aber die wenigsten verstehen, dass es auf den Weg ankommt, um von hier nach dort zu gelangen. Dies möchte ich Ihnen auf fünf Bildern erklären, sagt Christian Kirchner zu seinen beiden Studenten (Kirchner 2013b).

Auf Bild 1 seht ihr einen Bankmanager, der eine große Tantième einsteckt, nachdem seine Bank gerade mit Steuergeldern vor dem Konkurs gerettet worden ist. Halten Sie eine solche Ordnung für ordnungsethisch richtig?

Auf Bild 2 kehrt ein Textilunternehmen A von einem Entwicklungsland nach Deutschland zurück, weil es die Niedriglöhne im Entwicklungsland für unmoralisch hält. In Deutschland erweist sich sein Geschäft wegen zu hoher Löhne als nicht überlebensfähig. Es muss den Betrieb einstellen und wird dann von einem Konkurrenzunternehmen B aufgekauft, das die Produktion zurück in das Entwicklungsland verlegt und dort dank der Niedriglöhne überlebt. Lässt sich ein Kauf mit der geheimen Absicht der nachherigen Auslagerung ins Entwicklungsland ordnungsethisch rechtfertigen?

In Bild 3 startet ein Wasserkonsument eine Wassereinsparkampagne, in deren Gefolge das Abwassersystem wegen zu geringer Durchspülung verrottet und ersetzt werden muss. Alle Wasserkonsumenten müssen höhere Wasserpreise tragen. Ist die Kampagne des einen Wasserkonsumenten moralisch tragbar?

Auf Bild 4 schickt ein Unternehmen ein Drittel seiner Arbeiter in einen Zwangsurlaub, um sie nicht entlassen zu müssen. Die Maßnahme ruiniert das Unternehmen. Nach einem Jahr muss es als ganzes schließen und alle Arbeitnehmer müssen entlassen werden. Frage: War der Zwangsurlaub moralisch zu rechtfertigen?

In Bild 5 schließen zwei Unternehmen einen langfristigen Liefervertrag, in dessen Gefolge Unternehmen 1 Investitionen tätigt, um dem Liefervertrag zu genügen. Der Vertrag kann nur durch Bezahlung einer Vertragsstrafe aufgelöst werden. Nach kurzer Zeit geht Unternehmen

2 Pleite. Unternehmen 2 löst den Vertrag auf ohne die Vertragsstrafe zu bezahlen, wodurch der Bestand von Unternehmen 1 gefährdet wird. Handelt Unternehmen 2 moralisch?

Was ordnungsethisch richtige wäre, lässt sich einfach sagen:

In Bild 1 sollte das Moralische-Risiko-Verhalten des Bankmanagers unterbleiben. Er sollte nicht Tantiemen einkassieren, die sich die Bank nur leisten kann, weil sie vom Staat gerettet worden ist.

Auf Bild 2 handelt das aufkaufende Textilunternehmen unmoralisch, wenn es die Produktion des aufgekauften Unternehmens 1 in das Niedriglohnland zurückverlegt.

In Bild 3 wäre es ethisch fragwürdig die Kosten für die Mehrinvestitionen in das Abwassersystem der Gesamtheit der Wasserkonsumenten aufzuladen.

Im Fall von Bild 4 ist es ordnungsethisch nicht zu rechtfertigen, dass die Gesamtheit der Entlassenen die Kosten dafür trägt, dass zunächst ein Teil der Belegschaft vor der Entlassung geschont wurde.

In Bild 5 ist es ethisch fragwürdig, dass Unternehmen 2 die Lieferungen an Unternehmen 1 kündigt, ohne die vereinbarten Kompensationszahlung zu leisten.

Doch das Jammern über die Schlechtigkeit der Welt, bringt wenig, solange nicht aufgezeigt wird, wie eine bessere Welt erreicht werden kann. Hierzu zieht Kirchner die Logik des Verfassungsvertrags heran. Verfassungsverträge sollten so vereinbart werden, dass ordnungsethisch verwerfliches Verhalten ausgeschlossen wird:

Bild 1: Der Vertrag mit dem Bankmanager muss von vornherein vorsehen, dass dieser Tantiemen nur beziehen darf, wenn er Gewinne erwirtschaftet. Der Vertrag muss Ex-Post-Opportunismus ausschließen.

Bild 2: Soll eine Rückverlagerung des Textilunternehmens ins Entwicklungsland verhindert werden, so bedarf es beidseitiger Selbstbindungsvereinbarungen.

Bild 3: Investitionskonsequenzen von Wassereinsparkampagnen müssen von Anfang an in den Vertrag eingebaut werden. Wassereinsparkampagnen dürfen nicht ex post eingebracht werden.

Bild 4: Im kollektiven Arbeitsvertrag müssen das Entlassungsrisiko der Teilgruppe und das der gesamten Belegschaft miteinander berücksichtigt werden.

Bild 5: Die Wahrscheinlichkeit des Lieferunterbruchs infolge von Konkurs muss im Vertrag eingeschätzt und durch eine Versicherung abgedeckt werden.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Ordnungsethik und Verfassungsökonomik zusammenspannen müssen. Die Verfassungsökonomik macht die Postulate der Ordnungsökonomik möglich. Anders gesagt: Die Postulate der Ordnungsökonomik werden

erst legitim, wenn sie den Konsenstest der Verfassungsökonomik bestehen. Anders gesagt: Die Ergebnisse der Ordnungsökonomik sind nicht per se legitim, sondern erst dadurch, dass der Weg zu ihnen legitim ist.

Saal 5 Unvollendete Projekte

Es gehört zu großen Menschen, dass manche ihrer Werke unvollendet bleiben. Bei Michelangelo sind es die Medicäer-Gräber, bei Schubert die 8. Symphonie, bei König Ludwig II das Schloss Herrenchiemsee. Bei Christian Kirchner ist gar nicht abzusehen, was er alles noch geleistet hätte. „Im Alter von 85 Jahren werde ich mich pensionieren lassen,“ meinte er einst.

Von ihm stammt auch der Satz: „Indem Institutionen Anreize und Sanktionen für bestimmte Handlungen vorsehen, ‚lenken‘ sie das Verhalten der Akteure“ (Kirchner 2008). Beides, Anreize und Sanktionen, sind notwendig. Ohne Sanktionen verkommt die Alp von Elinor Ostrom zur Allmende. Dieser Satz zeigt, wo das Denken in Institutionen weitergehen könnte.

Doch was in Lehrbüchern steht, kommt bei Studenten erfahrungsgemäß erst an, wenn es durch ein Beispiel bebildert wird. Mit einem solchen Beispiel möchte ich meinen Überblick über Christian Kirchners Werk schließen. Im Jahr 1848 betrieb der Schweizer Johann August Sutter im kalifornischen Sacramento-Tal eine blühende Farm. Als er gerade eine Mühle errichten wollte, stieß einer seiner Arbeiter unversehens auf ein Gold-Nugget. Obwohl der Fund geheim gehalten werden sollte, wurde er allmählich bekannt. Goldgräber drangen in Sutters Land ein und wollten auch nach Gold suchen, zuerst wenige, dann immer mehr. Sie durchwühlten Sutters Farm und zerstörten die Pflanzungen und Anlagen. Sutter konnte sich nicht wehren. Die Goldgräber verwandelten seine Farm in eine Wüste. Sutter verlor sein ganzes Vermögen. Verarmt und vereinsamt starb er im Jahr 1880 in Washington, D.C.

Sutters Farm ist ein typischer Fall von Anreizen ohne Sanktionen. Hätte er einen hinreichenden Stacheldrahtzaun um seine Farm gelegt, so hätten es die Eindringlinge vorgezogen von Sutter Grabungsrechte gegen Geld zu erwerben. Sutter wäre in der Lage gewesen, den Unternehmenswert zu maximieren. Seine Farm wäre nicht verkommen.

Sutters Tragik ist leider nicht ein historischer Einzelfall. Er findet sich immer wieder, wo Eigentumsrechte zerstört werden. Ronald Coase schrieb dies schon vor 54 Jahren (Coase. 1960). Heute stellt der Euro ein Beispiel zerstörter Eigentumsrechte dar. Vor dem Euro waren alle EU-Staaten in einer Wirtschaftsunion vereinigt. Jeder Staat wirtschaftete mit seiner Währung auf seine Rechnung und für seinen Wohlstand. Die Rechte an seiner Prosperität gehörten eindeutig ihm. Dann aber beschlossen die Eurostaaten ihre Mittel in eine gemeinsame Kasse, den Euro, einzubringen. Zwar sollte die Kasse verschiedene Fächer haben. Aber es war eben doch eine einzige Kasse, zu der alle Beitrittswilligen Zugang hatten, ohne Sanktionen hinnehmen zu müssen. Folglich gibt es Anreize dem Euro beizutreten. Doch es fehlt die Sanktion einen Mitgliedstaat aus dem Euro auszuschließen.

Was Sutters Farm vor 150 Jahren war, ist die gemeinsame Eurokasse heute. Den törichten Jungfrauen von heute gelang es – anders als im Gleichnis – den klugen Jungfrauen die Lichter zu entreißen und sich einen Platz am Hochzeitsmal zu ergattern (Matth. 25,1-13). Im Gipfeltreffen vom Samstag/Sonntag, dem 7./8. Mai 2010, entfernten die überschuldeten Euro-Staaten einzelnen Fächer der Eurokasse und warfen alles Geld zusammen. Die gemeinsame Kasse sollte von nun an für die Schulden der einzelnen Staaten haften. Es wurde der Euro-Rettungsschirm als eine Art Versicherung errichtet, in der die Prämien umgekehrt proportional zum Konkursrisiko festgelegt wurden. Die Teilnehmer am gemeinsamen Recht-und-Ökonomie-Seminar erkannten sofort, dass sich Europa verändert hatte. Ich selbst erinnere mich, wie mir Christian Kirchner am Montag, den 10. Mai 2010 im Gang der Juristischen Fakultät erklärte: „Jetzt haben wir nicht mehr eine Versicherung; wir haben eine Transferunion.“ Und heute am 21. März 2014 haben wir die Transferunion immer noch. Sutter wird sich fragen: Warum soll es meinen Nachfahren besser gehen als mir?

Literatur

Alchian A. und H. Demsetz (1972), Production, information costs, and economic organization. American Economic Review 62 (December): 777-795

A.A. Berle and G.C. Means (1932) The Modern Corporation and Private Property (2nd edn Harcourt, Brace and World, New York 1967).

Coase, R.H. (1937), The Nature of the Firm. In: *Economica*. New Series. Band 4, Nr. 16, S. 386–405.

Coase, R.H. (1960), The Problem of Social Costs, *Journal of Law and Economics*, Vol. 3 (Oct.) S. 1-44.

Fama, E.F. (1980), Agency problems and the theory of the firm, *Journal of Political Economy*, Vol. 88, No. 2, S. 288-307.

Kirchner, Chr. (2004), policy vs. regulation: administration vs. judiciary, in M. Neumann und J. Weigand, *The International Handbook of Competition*, Cheltenham: Elgar, S. 306 – 320.

Kirchner Chr. (2008), Vorlesung „Industrieökonomik“ Arbeitsblatt 10: Institutionenökonomik und Industrieökonomik.

Kirchner, Chr. (2009) Anforderungen an eine ‘kluge Regulierung’ der internationalen Finanzmärkte. Öffentliche Vorlesung im Rahmen der Ringvorlesung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin “Die internationale Banken-, Kredit und Finanzkrise: Analyse, Ursachen, Lösungen” am 11. Februar 2009. <https://www.wiwi.hu-berlin.de/professuren/vwl/wtm2/ringvl/ringvllkirchner> (18.3.2014).

Kirchner Chr. (2012), Evolution of Law: Interplay between Private and Public Rule-Making - A New Institutional Economics Analysis, *Erasmus Law Review*, Vol. 4, No. 4, 2012, 162-171.

Kirchner, Chr. (2013a), Rechtsetzung im Entdeckungsverfahren. Zur Ökonomik der Evolution rechtlicher Regelungen, *Neue Zürcher Zeitung*, 21. August 2013, S. 29.

Kirchner Chr. (2013b), Institutional ethics (Ordnungsethik) as normative constitutional economics, Conference in Honour of Viktor Vanberg, September 12-13, 2013, Walter Eucken Institut, Freiburg/Breisgau. PPpt. beim Verfasser.

Kirchner Chr. und D. Ehmke (2013), Economics of Legal Concepts for Management Compensation Schemes in the Credit Sector and of their Regulation – A Critical Contribution to the European Regulatory Discussion, *Oxford University Comparative Law Forum*.

Kraupa-Tuskany, A. (2013), Verhaltenspflichten des Vorstands des Zielunternehmens während öffentlicher Übernahmeverfahren. Eine Kritik unter den Gesichtspunkten der Ökonomischen Theorie des Rechts, Berlin. Diss. Juristische Fakultät der Humboldt-Universität. <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/kraupa-tuskany-amadeo-2013-01-17/PDF/kraupa-tuskany.pdf> (18.3.2014).

Ostrom, E. (1990), *Governing the Commons, The evolution of institutions for collective action*, Cambridge: Cambridge University Press.

Smith, A. (1776), *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Edubburgh: Brown and Nelson 1836.